



INFORMATION  
vom 1. Oktober 2020

## Schadenersatzforderungen iZm LKW-Kartell - Sammelklage Fristverlängerung und aufsichtsbehördliche Genehmigung

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Wir erhielten vom Österreichischen Gemeindebund nachstehende Information zu Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit LKW-Kartell "sonstige Nutzfahrzeuge", insbesondere zu Fahrzeugen der Marke MAN:

### 1. Fristverlängerung

**Für Ansprüche gegen den LKW-Hersteller MAN ist für all jene Gemeinden, bei welchen eine Beteiligung bis zum 4.9. aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, eine Fristverlängerung ausgehandelt worden.**

Manche Gemeindeordnungen sehen bei Forderungsverkäufen vor, dass derartige Verträge gewisser gemeindeinterner Genehmigungsabläufe bedürfen. Aus Zeitgründen war es daher in vielen Fällen realistischweise nicht möglich, bis zu dem vom Prozesskostenfinanzierer Omni Bridgeway festgesetzten Datum (4.9.2020) sämtliche Unterlagen vollständig vorzulegen. Aus diesem Grund sind bkp Rechtsanwälte an den Prozesskostenfinanzierer Omni Bridgeway herangetreten, um auf dieses Problem aufmerksam zu machen. Daraufhin wurde vereinbart, dass Gemeinden, welche hiervon betroffen sind, möglicherweise seitens Omni Bridgeway eine Fristverlängerung für die Einbringung der notwendigen Unterlagen für eine Beteiligung gewährt wird.

Wenn Du in Deiner Gemeinde ebenso das Problem hast, dass die ursprüngliche Frist für die Einbringung der Ansprüche gegen MAN nicht eingehalten werden konnte, zögere nicht, Herrn Lukas Weber ([l.weber@bkp.at](mailto:l.weber@bkp.at) | Tel: +43 1 532 12 10) von bkp Rechtsanwälte zu kontaktieren.

Es muss immer im **Einzelfall geprüft** werden, ob man einer **Fristverlängerung** seitens des Prozessfinanzierers stattgeben kann.

## 2. Aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich

Nach **ausführlicher Prüfung und nach Rücksprache mit der Abteilung 7** müssen wir Dir mitteilen, dass die **Abtretung von Forderungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der LKW-Kartell Sammelklage** ein Rechtsgeschäft darstellt, welches gemäß § 90 Abs 1 Z 10 Stmk. GemO einer **aufsichtsbehördlichen Genehmigung** bedarf.

Daher müssen alle Teilnehmer der Sammelklage die **Verträge mit dem Ersuchen um Genehmigung an die Abteilung 7 übermitteln**.

Falls Du den Vertrag bereits übermittelt hast, ist die **aufsichtsrechtliche Genehmigung nachträglich einzuholen** und an den Prozesskostenfinanzierer Omni Bridgeway weiterzuleiten.

Auf die Formerfordernisse gemäß §§ 63 Abs. 2 und 90 Abs. 5 Stmk. GemO dürfen wir dabei noch hinweisen.

## 3. Feuerwehrfahrzeuge

In der Steiermark werden vom Landesfeuerwehrverband Fahrzeuge ab dem Anschaffungsjahr 2005 derzeit über den Prozesskostenfinanzierer Advofin in Deutschland eingeklagt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Feuerwehrfahrzeuge, die zwischen 1997 und 2005 gekauft wurden und nicht bereits Teil der Sammelklage des Landesfeuerwehrverbandes sind, ebenfalls über Omni Bridgeway eingebracht werden können.

**Zu diesem Thema übermitteln wir aber demnächst noch eine gesonderte Information.**

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2  
TEL (0316) 82 20 79  
FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at